



Stadionordnung der UEFA EURO 2016™

1. Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt zusammen mit einschlägigem nationalem Recht (einschließlich des französischen Rechts) für alle Inhaber von Eintrittskarten und/oder Akkreditierungen, welche die im Zusammenhang mit der Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2014-16 (nachfolgend „UEFA EURO 2016™“), die von der Union of European Football Associations nachfolgend „UEFA“, dem Französischen Fußballverband nachfolgend „FFF“ und der EURO 2016 SAS organisiert wird, genutzten Stadiongelände betreten.

Ein Stadion (nachfolgend „Stadion“) gemäß dieser Stadionordnung umfasst alle Bereiche innerhalb des Stadiongeländes und seiner unmittelbaren Umgebung (einschließlich aller Ein- und Ausgänge), in dem eine Begegnung der UEFA EURO 2016™ ausgetragen wird oder ausgetragen worden ist und das nur mit einer UEFA-EURO-2016™-Eintrittskarte (nachfolgend „Eintrittskarte“) und/oder einer UEFA-EURO-2016™-Akkreditierung (nachfolgend „Akkreditierung“) zugänglich ist.

Diese Stadionordnung ersetzt für den Zeitraum, in dem eine Eintrittskarte oder Akkreditierung für den Zugang zum Stadion notwendig ist, die geltende Stadionordnung für andere Begegnungen und/oder Veranstaltungen, die zu einem anderen Zeitpunkt in diesem Stadion ausgetragen und/oder organisiert werden.

2. Zutritt

2.1 Der Zutritt zum Stadion ist nur nach Vorlage einer gültigen Eintrittskarte und/oder einer gültigen Akkreditierung für jede einzelne Person unabhängig vom Alter (einschließlich sehr kleiner Kinder) zulässig. Die Eintrittskarte und/oder die Akkreditierung müssen zur Kontrolle am Eingang vorgezeigt werden. Innerhalb des Stadions muss die Eintrittskarte und/oder die Akkreditierung auf Verlangen jeglicher von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Personen oder eines Polizeibeamten vorgezeigt werden. Auf Verlangen muss ein Identitätsnachweis in Form eines offiziellen Dokuments vorgezeigt werden. Bei einer Verweigerung der Zusammenarbeit wird der Zutritt zum Stadion verwehrt bzw. ein Stadionverweis ausgesprochen.

2.2 Gültigkeit und Verwendbarkeit der Eintrittskarten und Akkreditierungen werden gemäß der entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die UEFA EURO 2016™ bestimmt. Inhaber von Eintrittskarten und Akkreditierungen dürfen das Stadion nur mit Eintrittskarten oder Akkreditierungen betreten, die gemäß dieser Geschäftsbedingungen erworben/zugeteilt und verwendet wurden.

Eintrittskarten und Akkreditierungen, die von illegalen/nicht autorisierten Quellen erworben wurden, sind ungültig.

2.3 Eintrittskarteninhaber unter 16 Jahren dürfen das Stadion nur mit einer erwachsenen Begleitperson betreten, die für diese verantwortlich sind. Die erwachsene Begleitperson muss ebenfalls im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

2.4 Personen mit Behinderung sollten die barrierefreien Zuschauerbereiche durch eigens dafür vorgesehene Eingänge und nach Vorlage einer gültigen Eintrittskarte für Personen mit Behinderung erreichen können. Jede Begleitperson muss ebenfalls im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Ein Nachweis der Behinderung muss

auf Verlangen jeglicher von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Personen vorgezeigt werden.

2.5 Das Fahren und Parken von Fahrzeugen innerhalb des Stadions ist nur mit einer Sondergenehmigung der UEFA, des FFF und/oder der EURO 2016 SAS erlaubt.

3. Personenkontrollen

3.1 Jede Person, die das Stadion betritt, muss ihre Eintrittskarte und/oder ihre Akkreditierung einer von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Personen oder einem Polizeibeamten vorzeigen und auf Verlangen auch zu Kontrollzwecken übergeben.

3.2 Jede von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannte Person oder ein Polizeibeamter darf überprüfen (unter Verwendung technischer Hilfsmittel), ob eine Person ein Risiko für eine mögliche Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Besitzes von Waffen oder anderen verbotenen Gegenständen. Jede von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannte qualifizierte Person oder ein Polizeibeamter darf die Kleidung einer Person und andere in ihrem Besitz befindliche Gegenstände durchsuchen.

3.3 Verbotene Gegenstände werden durch die von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannte Person konfisziert oder müssen, falls möglich, von ihrem Besitzer am Aufbewahrungsort abgegeben werden. Die oben genannten Organisationen oder ihr(e) Vertreter können die Aufbewahrung bestimmter Gegenstände am Aufbewahrungsort ablehnen.

3.4 Jeder Person, die sich weigert, die Stadionordnung einzuhalten, oder die ein Sicherheitsrisiko darstellt, darf der Zutritt zum Stadion verwehrt werden, und zwar unbeschadet anderer potenzieller Maßnahmen gegen diese Person.

3.5 Jeder Person, die auf nicht autorisierte Art und Weise Gebrauch von einer Eintrittskarte macht oder mit einer gültigen Stadionsperre belegt ist, wird der Zutritt zum Stadion verweigert. Die Person muss gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf ihre Eintrittskarte unverzüglich an die UEFA, den FFF und/oder die EURO 2016 SAS (gemäß Weisung) zurückgeben. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Verwendung einer Akkreditierung, die nicht im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Akkreditierungen steht.

4. Verhalten im Stadion

4.1 Für jede Person, die das Stadion betritt, gilt Folgendes:

- (a) sie darf mit ihrem Verhalten keine anderen Personen verletzen oder gefährden, ihnen unnötig die Sicht versperren, sie belästigen sowie andere Personen- oder Sachschäden verursachen;
- (b) sie muss den Weisungen der von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und anderer Rettungsdienste Folge leisten;
- (c) sie muss den auf ihrer Eintrittskarte angegebenen Sitzplatz einnehmen sowie den entsprechenden Zugangsweg benutzen; eine Person muss auf Verlangen einer von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Person oder eines Polizeibeamten aufgrund von Sicherheitsvorschriften oder aus wichtigen organisatorischen/operativen Gründen einen anderen als den auf ihrer Eintrittskarte angegebenen Sitzplatz einnehmen.

Wird eine Person eines Sachschadens oder eines Unfalls gewahr, muss sie eine von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannte Person oder einen Polizeibeamten unmittelbar darüber in Kenntnis setzen;

Der Zutritt ist streng auf die Ansprüche aus dem Besitz einer Eintrittskarte, einer Akkreditierung und/oder, falls zutreffend, eines zusätzlichen Akkreditierungsnachweises beschränkt.

4.2 Zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Lebensgefahr, gesundheitlichen Schäden oder Sachschäden können weitere außergewöhnliche Forderungen gestellt werden. Den Anweisungen der von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannten Personen oder Polizeibeamten muss Folge geleistet werden. Bei einer Verweigerung der Zusammenarbeit kann ein Stadionverweis ausgesprochen werden.

4.3 Abfälle und leere Verpackungen müssen in die Abfalleimer und Müllcontainer im Stadion entsorgt werden. Die Vorkehrungen zur Abfalltrennung sind einzuhalten.

4.4 Rauchen (einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten) ist im Stadion strengstens verboten.

4.5 Wetttätigkeiten sind im Stadion verboten.

5. Ton- und Bildaufnahmen bzw. -übertragungen

5.1 Alle Personen bei einer UEFA-EURO-2016™-Begegnung nehmen zur Kenntnis, dass ihre Stimmen und Bilder ihrer Person in Form von Fotos und Standbildern sowie in Audio-, visuellem und/oder audiovisuellem Material, das während ihrer Anwesenheit im Stadion aufgenommen oder aufgezeichnet wurde, kostenlos genutzt werden können. Dies gilt sowohl für die unmittelbare Verwendung des Materials zum Zeitpunkt der Aufnahme, als auch für die Verwendung zu jeglichem Zeitpunkt nach der entsprechenden Begegnung oder der UEFA EURO 2016™ im Allgemeinen.

5.2 Personen bei einer UEFA-EURO-2016™-Begegnung dürfen selbst und als Unterstützung für andere Personen, die derartige Tätigkeiten ausführen, Ton- und Bildaufnahmen oder Beschreibungen des Stadions oder der Begegnung (einschließlich von Ergebnissen, Statistiken, Informationen oder anderen Daten im Zusammenhang mit der Begegnung, ganz oder teilweise) via Internet, Radio, Fernsehen oder jegliche andere aktuelle oder zukünftige Medien nur zum privaten Gebrauch aufzeichnen, verwenden oder übertragen.

6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1 Folgende Gegenstände dürfen nicht ins Stadion gebracht werden, es sei denn, sie sind von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS in Ausnahmefällen genehmigt worden:

(a) alle Gegenstände, die als Waffe, zum Schneiden, Stoßen und Stechen oder als Wurfgeschosse verwendet werden können, insbesondere lange Regenschirme, Helme oder andere sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Koffer und Sporttaschen. Im Sinne dieser Bestimmung sind unter „sperrig“ alle Gegenstände zu verstehen, deren Abmessungen 25 cm x 25 cm x 25 cm überschreiten und die nicht unter dem Sitzplatz im Stadion verstaut werden können;

(b) Flaschen, Krüge und Dosen jeder Art sowie andere Gegenstände aus Plastik, Glas oder anderem zerbrechlichem, nicht bruchsicherem Material, außer den offiziellen UEFA-EURO-2016™-Bechern oder anderen medizinisch ordnungsgemäß überprüften Gegenständen;

(c) Feuerwerkskörper, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben und andere pyrotechnische Gegenstände;

(d) Gasspraydosen, ätzende oder brennbare Substanzen, Farben oder Behälter mit hochentzündlichen oder gesundheitsschädlichen Substanzen;

- (e) Laserpointer;
- (f) Drohnen, Flugobjekte;
- (g) Waffen jeglicher Art;
- (h) alkoholische Getränke jeder Art, Drogen, Aufputzmittel oder psychotrope Substanzen (mit Ausnahme medizinisch indizierter Substanzen);
- (i) jegliches beleidigendes, rassistisches, fremdenfeindliches, sexistisches (Männer und Frauen gleichermaßen betreffend), religiöses, politisches oder anderes illegales/verbotenes Material, einschließlich diskriminierendem Propagandamaterial;
- (j) jegliche Werbe- und kommerzielle Gegenstände oder Materialien, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- (k) Fahnen- oder Bannerstangen jeglicher Art, mit Ausnahme von biegsamen Plastikstangen und so genannten Doppelhaltern, sofern ihre Länge einen Meter und ihr Durchmesser einen Zentimeter nicht überschreitet;
- (l) Fahnen und Banner, die größer sind als 2 Meter x 1,5 Meter. Kleinere Fahnen und Banner können zugelassen werden, sofern sie aus nicht entflammbarem Material bestehen und dem französischen Recht entsprechen. Alle diese Banner und Fahnen müssen der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS proaktiv zur Überprüfung präsentiert werden;
- (m) große Mengen an Papier und/oder Papierrollen;
- (n) elektronische, mechanische oder manuelle Instrumente zur Lärmerzeugung wie Megafone, Hupen und Vuvuzelas;
- (o) professionelle Foto- und Videokameras oder andere professionelle Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte. Selbstverständlich dürfen Foto- und Videokameras oder andere Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte für den privaten Gebrauch ins Stadion mitgebracht werden und sind von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS als solches erlaubt;
- (p) alle Geräte, mit denen Inhalte, die im Widerspruch zu **Punkt 5.2** stehen, übertragen oder verbreitet werden;
- (q) Tiere mit Ausnahme von Leit- und/oder Begleithunden gemäß französischem Recht.

Bei Zweifeln im Hinblick auf mitgebrachte Gegenstände ins Stadion ist die von der UEFA, dem FFF und/oder der EURO 2016 SAS ernannte entsprechende Person verantwortlich für die Entscheidung darüber, welche Gegenstände gemäß der Stadionordnung erlaubt oder verboten sind.

6.2 Innerhalb des Stadions ist es streng verboten:

- (a) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen, insbesondere in Richtung anderer Personen oder in Richtung des Stadioninnenraums oder des Spielfelds;
- (b) ein Feuer zu entzünden oder Feuerwerkskörper, Raketen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzufeuern bzw. zu zünden;
- (c) jegliche beleidigende, rassistische, fremdenfeindliche, sexistische (Männer und Frauen gleichermaßen betreffend), religiöse, politische oder andere illegalen/verbotenen Botschaften zu äußern oder zu verbreiten, insbesondere diskriminierende Propagandabotschaften;
- (d) sich in einer Art und Weise zu verhalten, die von anderen als gefährlich, provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretiert werden könnte;
- (e) ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens der UEFA, des FFF und/oder der EURO 2016 SAS (je nach maßgeblicher Organisation) Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Werbematerial (einschließlich bedrucktem Material) oder andere Gegenstände zu verteilen, Sammlungen abzuhalten oder andere Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen;
- (f) auf und über Konstruktionen oder Vorrichtungen zu klettern, die nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind;
- (g) Schrift, Farbe oder jegliche Art von Aushängen auf Konstruktionen, Vorrichtungen oder Wegen anzubringen;
- (h) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten oder auf dem Gelände des Stadions Abfall, Verpackungen, oder leere Behälter zurückzulassen;
- (i) auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- (j) sich auf eine Art und Weise zu verkleiden oder zu verhüllen (insbesondere das Gesicht), dass die Person nicht erkannt wird;

(k) jegliche andere Vorschriften zu missachten.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

6.3 Ohne Genehmigung seitens der UEFA, des FFF und/oder der EURO 2016 SAS ist Folgendes im Stadion streng verboten:

- (a) Bereiche (z.B. Veranstaltungsräume, VIP- oder Medienbereiche) zu betreten, die nicht für die Öffentlichkeit oder für Inhaber einer bestimmten Eintrittskartenkategorie, einer Akkreditierung und/oder, falls zutreffend, einer zusätzlichen Akkreditierung bestimmt sind, falls die fragliche Person keine Berechtigung besitzt, diese Bereiche zu betreten;
- (b) Verkehrswege, Fußwege oder Straßen, Ein- oder Ausgänge von Besucherbereichen sowie Notausgänge zu verstellen oder zu blockieren;
- (c) das Spielfeld oder den Stadioninnenraum zu betreten.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7. Verletzung der Stadionordnung

Gemäß einschlägigem Recht können Verletzungen der Stadionordnung folgende Strafen nach sich ziehen:

- (a) Stadionverweis und mögliche Übergabe an die Polizei;
- (b) Zutrittsverbot für alle Stadien der UEFA EURO 2016™ für einen Teil oder die gesamte Dauer des Turniers gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Akkreditierungen und/oder den Eintrittskartenverkauf;
- (c) Stornierung und Annullierung der betreffenden Eintrittskarte und jeglicher anderer Eintrittskarten, welche die fehlbare Person für die entsprechende Begegnung und andere Spiele der UEFA EURO 2016™ gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf bereits erworben hat;
- (d) Übermittlung der Personalien an den betreffenden Nationalverband und/oder die Polizei gemäß einschlägigem Recht, um entsprechende Maßnahmen (z.B. nationales Stadionverbot) zu ergreifen;
- (e) Einleitung rechtlicher Verfahren durch die UEFA, den FFF und/oder die EURO 2016 SAS oder jede andere autorisierte Person oder Organisation;
- (f) Strafmaßnahmen oder Rechtsmittel gemäß französischem Recht.

Die UEFA, der FFF und/oder die EURO 2016 SAS behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen andere Rechtsmittel einzulegen.

8. Videoüberwachung

Um die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten, ist das Stadion mit einer Videoüberwachung ausgestattet, die von Polizeibeamten der Justizbehörden überwacht wird und deren Aufnahmen im Fall rechtlicher Verfahren verwendet werden können. Gemäß französischem Recht (insbesondere die entsprechenden Artikel des „Code de la Sécurité Intérieure“) besteht ein Recht auf Zugriff.

9. Haftung

Innerhalb der Grenzen des einschlägigen Rechts nehmen Personen, die das Stadion betreten, zur Kenntnis, dass der Zutritt auf eigenes Risiko erfolgt und sie für Schäden oder Verluste aus eigenen Handlungen im Stadion haftbar gemacht werden können.

10. Gültigkeit und Änderungen

10.1 Sollten Bestimmungen dieser Stadionordnung von einem zuständigen Gericht für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Stadionordnung in Kraft, als ob die nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nicht existiert hätten.

10.2 Die UEFA, der FFF und die EURO 2016 SAS behalten sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit angemessene Änderungen zur Stadionordnung vorzunehmen. Die neueste, geltende Version der Stadionordnung ist auf den offiziellen Webseiten der UEFA EURO 2016™ (www.EURO2016.fr) und des FFF (www.fff.fr) abrufbar.

10.3 Jeder Antragsteller für Eintrittskarten oder Akkreditierungen wird per E-Mail (E-Mail-Adresse zum Zeitpunkt des Antrags, der sich je nach einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit ändern kann) über die Veröffentlichung der oben genannten neuen Version informiert. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, alle potenziellen oder aktuellen Inhaber von Eintrittskarten und Akkreditierungen aus seinem Antrag über derartige Änderungen zu informieren. Die betreffenden Personen sind berechtigt, ihren Antrag gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Akkreditierungen und/oder den Eintrittskartenverkauf zu stornieren.

11. Maßgebende Version

Die Stadionordnung wurde in französischer Sprache verfasst und ins Deutsche, Englische, Italienische, Russische und Spanische übersetzt. Bei Diskrepanzen zwischen den Texten ist der französische Text maßgebend. Die Stadionordnung ist auf den offiziellen Webseiten der UEFA EURO 2016™ (www.euro2016.fr) und des FFF (www.fff.fr) abrufbar. Die aktuelle Version der Stadionordnung ist während der Zeit, in der diese in Kraft ist, jederzeit an den Eingängen und innerhalb des Stadions öffentlich ausgehängt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Die vorliegende Stadionordnung unterliegt französischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

12.2 Alle Streitfälle, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Stadionordnung entstehen, sind vor das zuständige Gericht in Frankreich zu bringen.

Anlage

RAUCHVERBOT

Unvollständige Liste verbotener Gegenstände

Schirme und Helme	Laserpointer	Flaschen*, Tassen, Krüge, Dosen, Gläser usw.
Pyrotechnische Gegenstände	Alkoholische Getränke und Drogen*	Rassistisches, fremdenfeindliches, politisches und religiöses Propagandamaterial
Fahnenstangen mit einer Länge von mehr als einem Meter und einem Durchmesser von mehr als einem Zentimeter	Fahnen größer als 2 Meter x 1,5 Meter	Professionelle Foto- oder Videokameras
Waffen, Sprengstoff, Messer oder andere Gegenstände, die als Waffe verwendet werden können	Werbe- oder kommerzielle Gegenstände oder Materialien	Aerosol-Sprays
Sperrige Gegenstände (große Taschen, Kinderwagen usw.), die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm sind	Papierrollen und große Mengen an Papier	Mechanische oder elektronische Geräte zur Lärmerzeugung wie Megafone, Hupen oder Vuvuzelas
Jegliche Flugobjekte oder Drohnen		

* mit Ausnahme medizinisch indizierter Gründe